



Baden-Württemberg


GENERALSTAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
DER GENERALSTAATSANWALT

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart, Postfach 10 36 53, 70031 Stuttgart

An die
Initiative kritischer Umweltgeschädigter e.V.
Herrn Peter Röder
Kirchgasse 8

Datum 02. März 2010
Name StA Dr. Kalkschmid
Durchwahl (07 11) 212 - 3382
Aktenzeichen 24 Zs 117710
(Bitte bei Antwort angeben)

97776 Eußenheim-Bühler

 **Anzeigesache gegen Prof. Dr. K. u.a.
wegen Betrugs u.a.**

Ihre Beschwerde vom 28.11.2009 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft
Stuttgart vom 07.04.2009 - 115 UJs 1918/09 -

Sehr geehrter Herr Röder,

die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat mir den Vorgang zur Entscheidung über die Be-
schwerde der Initiative kritischer Umweltgeschädigter e.V. (IKU) gegen die Verfügung
vom 03.04.2009 vorgelegt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 StPO steht dem
Anzeigersteller nur dann ein Beschwerderecht gegen den Einstellungsbescheid der
Staatsanwaltschaft zu, wenn er Verletzter der behaupteten Straftat ist. Dies ist bei der
IKU nicht der Fall. Verletzter in vorliegender Sache ist, die Begehung der angezeigten
Straftaten unterstellt, ausschließlich der Kläger in dem beim Sozialgericht Heilbronn
und beim Landessozialgericht Baden-Württemberg anhängig gewesenen Sozial-
rechtsstreit.

Die Beschwerde der IKU habe ich aber zum Anlass genommen, den Vorgang im Wege der Dienstaufsicht zu überprüfen. Eine fehlerhafte Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft konnte ich dabei nicht feststellen, weshalb ich der Beschwerde keine Folge gebe.

Meine Überprüfung anhand der Akten hat ergeben, dass die Staatsanwaltschaft der Strafanzeige gegen namentlich nicht näher bezeichnete Sachverständige wegen Prozessbetrugs, Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse und anderer Straftaten zu Recht keine Folge gegeben hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung vom 07.04.2009 und in dem ergänzenden Schreiben der Ermittlungsbehörde vom 04.12.2009, die ich billige und die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden. Ergänzend merke ich an, dass Prof. Dr. Dr. L. ausweislich der Gründe des Urteils des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13.12.2007 - L 6 U 2016/03 - in dem gerichtlichen Verfahren nicht als Sachverständiger tätig war. Da sein arbeitsmedizinisch-internistisches Gutachten bereits am 11.07.1997, also vor Beginn der gerichtlichen Auseinandersetzung, erstattet wurde und die angezeigten Vergehen des Betruges und des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in fünf Jahren verjähren, könnten etwaige Straftaten des Prof. Dr. Dr. L., für die auch keine Anhaltspunkte vorliegen, aus Rechtsgründen nicht mehr verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Kalkschmid)
Staatsanwalt

Stuttgarter
Justizbehörden



Deutsche Post 

FRANKIT 0,55 EUR

03.03.10 3D060003CE

000000

2610

000172

Abdruck

Staatsanwaltschaft Stuttgart

- 115 UJs 1918/09 -

Neckarstraße 145

Telefon: (0711) 921 - 4410

Telefax: (0711) 921 - 4460

Verfügung vom - 7. April 2009

Der Anzeige des	Peter RÖDER
vom	03.04.2009
gegen	UNBEKANNT
wegen	Betrugs u.a.

wird keine Folge gegeben (§ 152 Abs. 2 StPO).

Gründe:

Dem Anzeigevorbringen sind keine hinreichenden tatsächlichen Grundlagen zu entnehmen, die auf eine verfolgbare Straftat hindeuten.

Der Anzeigeerstatter, Vorstand der Initiative kritischer Umweltgeschädigter e.V. (IKU), wirft drei namentlich nicht benannten gerichtlichen Sachverständigen vor, vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg im Verfahren L 6 U 2016/03 durch bewusst falsche Erstattung von Gutachten das Gericht zu einer fehlerhaften Entscheidung verleitet zu haben, worin Vergehen des Betrugs und des Ausstellens falscher Gesundheitszeugnisse zu sehen seien.

Letzterer Vorwurf scheidet bereits aus Rechtsgründen aus, da ein gerichtliches Gutachten nach Aktenlage über die Frage, welchen Giftstoffen der Kläger während seiner Tätigkeit ausgesetzt war, welche Gesundheitsschäden daraus resultieren können und ob die beim Kläger aufgetretenen Schäden in kausalem Zusammenhang zu den berufsbedingt verwendeten Lösungsmitteln stehen, kein Gesundheitszeugnis im Sinne des § 278 StGB darstellt.

Eine Strafbarkeit wegen Prozessbetrugs scheidet gleichfalls schon deshalb aus, weil jedenfalls vorsätzliche Falschdarstellungen aus dem Anzeigevorbringen nicht erkennbar werden. Dass die Gutachten – jedenfalls nach Auffassung des Anzeigeerstatters – sachlich falsch sind, genügt nicht.

Die durch den Anzeigerstatter vorgebrachten angeblichen Widersprüche und Falschdarstellungen in den Gutachten liegen tatsächlich jedenfalls nicht vor.

Der Anzeigerstatter führt einerseits aus, Prof. „K.“ habe behauptet, dass *„Holzschutzmittel praktisch immer in wässrigen Lösungen angesetzt würden“*; tatsächlich bestünden die verwendeten Holzschutzmittel nachweislich aus hochgiftigen Kohlenwasserstoffverbindungen. Als Beleg dafür führt er die Stellungnahme des Technischen Aufsichtsdienstes (TAD) an, *„dass der Kläger praktisch sein ganzes Berufsleben mit unterschiedlichen Gefahrstoffen (organische Lösungsmittel, Wirkstoffe von Holzschutzmitteln) in Kontakt gekommen sei“*. Daraus ergibt sich aber nicht, dass die konkreten Holzschutzmittel in organischen Lösungsmittel gelöst waren; überdies macht Prof. „K.“ nach dem Urteilsausführungen eine allgemeine, keine konkrete Aussage, und führt – was der Anzeigerstatter zu zitieren übersieht – schließlich auch aus, es sei *„davon auszugehen, dass der Kläger mit neurotoxischen Lösungsmitteln in Kontakt gewesen sei“*.

Sodann erhebt der Anzeigerstatter den Vorwurf, Prof. „T.“ behaupte wahrheitswidrig, dass Prof. Y.C. Chang in einer Studie aus dem Jahre 1990 zu dem Ergebnis gekommen sei, dass es *„im weiteren Verlauf in allen Fällen zu einer Besserung der Symptomatik“* gekommen sei, *„wobei diese hinsichtlich sensibler Störungen früher zu beobachten war“*. Tatsächlich ergebe die Studie das Gegenteil. Dies ist aber nicht der Fall; aus dem durch den Anzeigerstatter vorgelegten Anlagen ergibt sich aus dem Abstract folgende Feststellung: *„Alle the patients [...] regained their full motor capabilities within one to four years. [...] It is concluded that n-hexane induced neuropathy has a good prognosis, and that spasticity due do damage to the central nervous system is functionally reversible; muscle cramps and dyschromatopsia persist much longer.“* Dass alle Patienten ihre vollen motorischen Fähigkeiten zurückgewannen, entspricht einer Besserung der Symptomatik, die in allen Fällen auftrat.

Ähnliches gilt für die Ausführungen bezüglich Prof. „L.“, dem der Anzeigerstatter vorwirft, er habe bewusst unwahr behauptet, dass die Stoffe, denen der Kläger ausgesetzt war, allenfalls ein sehr geringes neurotoxisches Potential hätten, so dass sie für die Schäden des Klägers nicht kausal sein könnten. Tatsächlich führte Prof. „L.“ ausweislich der Urteilsgründe aus, dass keine *„stark schädigende Wirkung [...] zu erwarten sei“*. Soweit der Anzeigerstatter dazu ausführt, zumindest einige der Stoffe seien neurotoxisch, ergibt sich daraus kein Widerspruch zu den Ausführungen des Gutachters, denn dieser erklärt nur, dass keine starke neurotoxische zu erwarten sei.

Auch ansonsten ergeben sich aus den Ausführungen des Anzeigerstatters keine Anhaltspunkte für die von ihm behaupteten bewussten Falschdarstellungen der unbekanntenen Beschuldigten.


Dass die Sachverständigen zu anderen Ergebnissen und Wertungen als der Anzeigerstatter gelangen, ist im wissenschaftlichen Bereich nicht ungewöhnlich; die Vertretung einer anderen, sogar auch abseitigen wissenschaftlichen Ansicht, ist jedoch auch als Sachverständiger im sozialgerichtlichen Verfahren nicht strafbar.

Nachdem sich keine Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat ergeben haben, war die Ermittlung der Personalien der Beschuldigten nicht erforderlich, zumal diese jederzeit aus den sozialgerichtlichen Akten feststellbar sind.

ged. (Hochstein)
Staatsanwalt



Beglaubigt
Justizangestellte

Deutsche Post 

Rückschein National

Entgelt
bezahlt

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige
Adresse ein.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite
folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung“
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode“

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

Röder

Nummer

Peter

Vorname

Kirchgasse 9

Straße und Hausnummer oder Postfach

97776 Eßenheim

Postleitzahl, Ort

Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

97.1562 00.012 3

Auslieferungsvermerk

- Empfänger Ehegatte
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum

Empf. 06. APR. 2009

Monat

Jahr

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Straße und Hausnummer oder Postfach

NECKARSTR 145

Postleitzahl, Ort

70190 Stuttgart

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Holm
Erster Justizhauptwachmeister

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X